

zu Saalburg ausübte Kriminalgerichtsbarkeit an das Fürstliche Kriminalgericht zu Schley, und soviel das Dorf Wörtsch und dessen Flur angeht, an das Fürstliche Kriminalgericht zu Lobenstein übergegangen ist, so wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 6. März 1855.

Fürstl. Reuß-Plauisches Landesjustizkollegium.
D. Re i ch a r d.

N. Müller.

7) Bekanntmachung, die nachträgliche Vereinigung mit dem K. K. Oester. Gouvernement wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betr.

(Volk. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. März 1855.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Serenissimi die mit dem K. K. Oesterreichischen Gouvernement bestehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (Nr. 44 des Amts- und Verordnungsblattes von 1854 und Nr. 173 sub 2 der Gesetzflg.) neuerdings auch auf die politischen Verbrecher ausgedehnt worden ist; so wird dieß in der nachstehenden, gegen eine gleichlautende Erklärung des K. K. Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses ausgewechselten Ausfertigung bekannt gemacht.

Gera, den 8. März 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

Ministerial-Erklärung.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß J. L. und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsregierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine